

Liebe Beschäftigte und Betreuer, liebe Eltern,

es ist wieder Urlaubszeit. Obwohl viele Beschränkungen inzwischen aufgehoben sind, bitten wir Sie, dass Sie sich bei Urlaubsreisen vorsichtig verhalten. Sie dürfen weder sich selbst, noch Ihre Angehörigen und Kolleginnen und Kollegen gefährden.

Bei Inlandsreisen gelten die in Deutschland bekannten Corona-Regelungen: Einhaltung des Mindestabstandes, Mund-Nase-Bedeckung etc.

Besonders vorsichtig müssen Sie bei Auslandsreisen sein. Zwar hat die Bundesregierung derzeit für die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sowie für Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Großbritannien und Nordirland aufgehoben. Dennoch müssen die Reisenden die jeweiligen Regelungen in diesen Ländern beachten, z. B. Quarantäneregelungen.

Einige Länder gelten nach wie vor als Risikogebiete: u. a. Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Türkei und außereuropäische Staaten wie z. B. Iran, Irak, Brasilien und Teile der USA.

Bitte informieren Sie sich vor Reisantritt unbedingt beim Auswärtigen Amt, da sich die Reiseregulungen täglich ändern können: **auswaertiges-amt.de** - dort finden Sie die Rubrik „Länderübersicht“. Dort tragen Sie dann den Namen des Landes ein, welches Sie bereisen wollen.

Wenn Sie aus einem Risikogebiet zurück in die Bundesrepublik fahren wollen, müssen Sie damit rechnen, dass Sie direkt in eine 14-tägige Quarantäne müssen. Auf keinen Fall dürfen Sie vor Abschluss der Quarantäne in die Werkstatt kommen. Weiterhin haben Sie keinen Anspruch auf die Fortzahlung Ihres Werkstattentgeltes. Das gilt auch, wenn Sie nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet an dem Corona Virus erkranken. Auch können Sie vom Land NRW zu möglichen Kosten herangezogen werden.

Ausnahme: wenn Sie nach Ihrer Rückkehr ein ärztliches Zeugnis vorlegen können, dass Sie nicht infiziert sind, müssen Sie nicht in Quarantäne und dürfen natürlich auch zurück in die Werkstatt!

Aber: es werden nur ärztliche Zeugnisse anerkannt, die vom Robert Koch Institut anerkannt sind. Außerdem darf der Test höchstens 48 Stunden alt sein. Weiterhin sind Sie verpflichtet uns vor Ihrer Rückkehr in die Werkstatt darüber zu informieren, dass Sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.

20.08.2020 Michael Stecken